



Einkauf von Anlagen und technischen Systemen



Art. 1 Geltungsbereich, Zweck

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden «AEB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über den Einkauf von Anlagen und technischen Systemen (im Folgenden «Vertrag») durch Unternehmen der BKW-Gruppe in der Schweiz.
- 1.2 In diesen AEB werden der Unternehmer (beim Werkvertrag) und der Verkäufer (beim Kaufvertrag) „Lieferant“ und der Besteller (beim Werkvertrag) und der Käufer (beim Kaufvertrag) „Besteller“ genannt. Das herzustellende Werk oder der Kaufgegenstand werden als „Lieferung“ bezeichnet. Der Werk- bzw. Kaufvertrag mit sämtlichen Bestandteilen und den vorliegenden AEB wird als „Vertrag“ bezeichnet.
- 1.3 Die Lieferungen werden in Anlagen zur Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie oder in einer diesem Zweck dienenden unterstützenden Funktion eingebaut und haben einer möglichst störungsfreien Energieversorgung zu dienen. Diesem Verwendungszweck entsprechend sind Sicherheit, Verfügbarkeit und Lebenserwartung der Lieferungen auszulegen.
- 1.4 Bei Lieferungen für das Kernkraftwerk Mühleberg sind zusätzlich die Sicherheitsanforderungen einer Nuklearanlage zu berücksichtigen, welche dem Lieferanten durch den Besteller schriftlich mitgeteilt werden.
- 1.5 Bei Lieferungen für das Kernkraftwerk Mühleberg gelten zusätzlich die Bestimmungen im Anhang «Spezielle Bestimmungen für Leistungen im Kernkraftwerk Mühleberg» dieser AEB. Bei Widersprüchen zwischen den AEB und dem Anhang gehen die Bestimmungen im Anhang den Bestimmungen der AEB vor.

Art. 2 Angebote

- 2.1 Durch die Angebotsanfrage oder die Ausschreibung wird der Lieferant eingeladen dem Besteller ein Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach den Beschreibungen und dem Verwendungszweck zu richten. Das Hauptangebot gemäss Pflichtenheft muss zwingend offeriert werden. Abweichungen gegenüber der Angebotsanfrage sind klar und deutlich zu erwähnen und zu begründen. Der Anbieter kann

zusätzliche Varianten (Unternehmervarianten) anbieten, wenn diese seiner Meinung nach Vorteile für den Besteller ergeben. Varianten müssen hinsichtlich Nutzung, Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit dem Hauptangebot entsprechen. Projektvarianten oder Abweichungen sind gesondert aufzuführen. Der Lieferant anerkennt eine entsprechende Aufklärungspflicht.

- 2.2 Mit der Abgabe der Offerte anerkennt der Anbieter die AEB und verpflichtet sich im Bestellungsfall, sämtliche Bestimmungen anzuerkennen.
- 2.3 Mit der Abgabe der Offerte anerkennt der Anbieter des Weiteren, dass ihm alle für die Berechnung, Konstruktion und Ausführung der Lieferung samt Zubehör gemäss Angebotsanfrage oder Ausschreibung massgebenden Tatsachen und Verhältnisse bekannt sind, und er verpflichtet sich, im Bestellungsfall diesen Rechnung zu tragen.
- 2.4 Die Ausarbeitung der Offerte erfolgt auf Kosten des Anbieters. Bei Nichtberücksichtigung können keine Ansprüche geltend gemacht werden.
- 2.5 Das Angebot gilt - falls nichts anderes vereinbart - für die gemäss Angebotsanfrage oder Ausschreibung festgelegte betriebsfertige Lieferung.

Art. 3 Bestellung, Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag wird in schriftlicher Form abgeschlossen. Abweichende Regelung vorbehalten, tritt er mit der rechtsgültigen Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Die Bestandteile des Vertrages und deren Rangfolge bestimmen sich nach dem schriftlichen und allseitig unterzeichneten Vertragsdokument.
- 3.2 Explizite abweichende Regelung im Vertrag vorbehalten, werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten nicht Bestandteil des Vertrages. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem schweizerischen Obligationenrecht.

Art. 4 Bauleitung

Ist im Vertrag eine Bauleitung (mit Projektierung und/oder Bauleitung beauftragte Firma) genannt, vertritt diese den Besteller in allen Belangen rechtsgültig, sofern dem Lieferanten nicht schriftlich Einschränkungen mitgeteilt worden sind.

Art. 5 Die Lieferung im Allgemeinen, Ausführung, Weitervergabe

- 5.1 Die gesamte Lieferung muss nach bewährten Grundsätzen, sach- und fachgemäss und unter Verwendung der bestgeeigneten Mittel, Produkte und Materialien so ausgeführt werden, dass das Resultat die vereinbarten kommerziellen und rechtlichen Bedingungen und den vorgesehenen Zweck betriebsgerecht und wirtschaftlich erfüllt. Die Lieferung ist so zu gestalten/konstruieren, dass Revisionen innerhalb kürzester Zeit und mit dem geringstmöglichen Aufwand ausgeführt werden können (Einsatz von Modultechnik, Standard-Normteilen usw.). Die Anlage und deren Komponenten sind fabrikneu und gemäss Pflichtenheft für den Besteller herzustellen.
- 5.2 Die Lieferung muss den massgebenden behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fachvorschriften und Normen am Bestimmungsort entsprechen. Insbesondere hat die Lieferung den einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu genügen und muss gemäss denselben installiert und betrieben werden können.
- 5.3 Für den Umfang der Lieferung sind bei Widersprüchen die entsprechenden Bestimmungen des Vertrages vor denjenigen des Leistungsverzeichnisses gemäss Ausschreibung verbindlich, soweit diese nicht rein technische oder ausführungsbezogene Bestimmungen darstellen. Bei Widersprüchen sind die entsprechenden Bestimmungen des Vertrages vor denjenigen des Pflichtenheftes verbindlich.
- 5.4 Die Weitervergabe der vertragsgemässen Lieferung und/oder wesentlichen Teilen davon an Dritte ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig. Auch bei Vorliegen dieser Zustimmung haftet der Lieferant gemäss Art. 1.3 gegenüber dem Besteller uneingeschränkt für den gesamten Liefer- und Leistungsumfang aus dem Vertrag.

Art. 6 Verständigung mit anderen Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, sich über alle technischen, funktions- und montagebezogenen Schnittstellen mit anderen Lieferanten frühzeitig zu informieren, mit diesen die Vorgehensweisen zu koordinieren und notwendige Massnahmen rechtzeitig einzuleiten. Der Besteller ist über das Ergebnis zu orientieren. Zu diesem Zwecke wird der Besteller allen betroffenen Lieferanten die entsprechenden Kontaktdaten rechtzeitig bekannt geben. Falls zwischen diesen keine Verständigung erzielt werden kann, so ist der Besteller unverzüglich zu informieren.

Art. 7 Nachhaltigkeitsstandards

Der Lieferant ist verpflichtet, die im Anhang «Nachhaltigkeitsstandards der BKW für Lieferanten» aufgeführten Bestimmungen einzuhalten. Bei Widersprüchen zwischen den AEB und dem Anhang gehen die Bestimmungen im Anhang den Bestimmungen der AEB vor.

Art. 8 Liefertermin, Verspätungsfolgen

- 8.1 Die Lieferung wird auf den vereinbarten Liefertermin fällig. Nach Ablauf des vereinbarten Termins gerät der Lieferant ohne Weiteres in Verzug. Abweichende Regelungen im Vertrag oder in nachfolgendem Art. 9 vorbehalten, gelten die entsprechenden Bedingungen des schweizerischen Obligationenrechts. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung möglich.
- 8.2 Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung sich verzögert, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Art. 9 Konventionalstrafe

- 9.1 Wird für den Fall verspäteter Lieferung oder aus anderen Gründen eine Konventionalstrafe schriftlich verabredet, so bezieht sich deren Berechnungsgrundlage - falls nichts anderes vereinbart - auf die gesamte Vertragssumme.
- 9.2 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Konventionalstrafe pro Verspätungstag 5‰ (Promille), insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung bzw. Vertragssumme.
- 9.3 Als Stichtag für die Fälligkeit einer Konventionalstrafe gilt das Verstreichen der pönalisierten Daten im Vertrag oder der Eintritt eines pönalisierten Ereignisses.
- 9.4 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben allfälliger vom Besteller vorgängig zu erbringender Leistungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat.
- 9.5 Hat die Konventionalstrafe den Maximalwert erreicht und ist eine vom Besteller gewährte angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, so kann der Besteller ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferant ist in einem solchen Fall verpflichtet, den vom Besteller für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferung bezahlten Preis zurück zu erstatten.
- 9.6 Die Konventionalstrafe wird von der letzten Zahlungsrate gemäss Art. 26.4 abgezogen. Ihre Entrichtung bzw. Verrechnung entbindet den Lieferanten nicht von der Erfüllung der übrigen Vertragspflichten.
- 9.7 Die Konventionalstrafe ist unabhängig davon geschuldet, ob der Besteller durch die Verzögerung einen Schaden erleidet oder nicht. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt in allen Fällen vorbehalten.
- 9.8 Bei Fällen höherer Gewalt wie Streiks, Krieg, Naturereignissen, behördlichen Massnahmen oder Unterlassungen, Aufruhr, Mobilmachung, Arbeitskonflikte, Aussperrungen, Unfälle und andere erhebliche Betriebsstörungen, Epidemien, terroristische Aktivitäten etc. wird keine Konventionalstrafe oder Schadensersatz aus Verzug geschuldet.
- 9.9 Die Bestimmungen dieses Art. 9 gelten unabhängig von weiteren Rechten des Bestellers gemäss dem Vertrag.

Art. 10 Verpackung, Transport und Versand

- 10.1 Der Lieferant ist verantwortlich für sachgemässe Verpackung und hat auf Besonderheiten bei deren

- Entfernung bzw. auf spezielle Sorgfalt für die Einlagerung von mitgeliefertem Material aufmerksam zu machen.
- 10.2 Die Lieferung darf erst dann speditiert werden, wenn alle geforderten Werkprüfungen ohne Einschränkungen bestanden sind und die verbindliche Freigabe zum Transport (Protokoll) durch den Besteller erfolgt ist. Der Besteller hat bei Bestehen aller geforderten Werksprüfungen die Freigabe zum Transport ohne Verzögerung zu erteilen.
- 10.3 Die Ablieferungsbereitschaft wird dem Besteller rechtzeitig gemeldet, damit die genauen Versandmodalitäten vereinbart werden können.
- 10.4 Für vom Besteller zugelifertes Material haftet der Lieferant vom Empfang bis zur Ablieferung für Verlust oder Beschädigungen, nicht aber für bereits beschädigte zugelifertes Material. Der Lieferant hat den Besteller nach Entdecken von Mängeln bei zugelifertem Material umgehend schriftlich zu informieren.
- 10.5 Die Transportorganisation ab Werk und die Versicherung der Lieferung bis zum Bestimmungsort gemäss Vertrag ist im Lieferumfang inbegriffen (DDP Incoterms 2020). Bei Transporten per Camion müssen vom Lieferanten Hilfsmittel für den Ablad zur Verfügung gestellt werden (Kran ausleger, Hydraulikrampe).
- 10.6 Bei Lieferungen für das Kernkraftwerk Mühleberg sowie generell beim Transport von Gefahrgütern gilt zusätzlich die schweizerische Verordnung über den Transport von Gefahrgütern. Die Erfüllung dieser Bestimmungen obliegt dem Lieferanten bzw. dem beauftragten Transportunternehmen und wird gegebenenfalls durch den Gefahrgutbeauftragten des Kernkraftwerks Mühleberg überprüft.

Art. 11 Montagearbeiten und Aufenthalt im Bereich von Starkstromanlagen

- 11.1 Für die Endmontagen der Lieferung ist der Lieferant verantwortlich. Die Montage erfolgt unter der Leitung und Verantwortung eines Chefmonteurs des Lieferanten.
- 11.2 Der Besteller sorgt auf seinen Montageplätzen für eine zweckdienliche Infrastruktur.
- 11.3 Vorbehältlich anderer Absprache sind sämtliche Aufwendungen für die Endmontagearbeiten wie auch die Kontrollbesuche von Montageleitern im Preis inbegriffen. Nach Absprache stellt der Besteller ausgewiesene Montagefachkräfte zur Verfügung. Im Angebot ist der Bedarf an Montagefachkräften in Form von Manntagen, Qualifikation und Zeiträumen aufzuzeigen. Gegenüber dem durch den Besteller beigestellten Montagehilfspersonal erhält der Lieferant Weisungsbefugnis.
- 11.4 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und orientiert alle beteiligten Mitarbeiter, dass die in Auftrag gegebenen Montagearbeiten in einer Starkstromanlage ausgeführt werden. Es ist lebensgefährlich, mit irgendwelchen Gegenständen oder Körperteilen in den Bereich von unter Spannung stehenden Anlageteilen zu gelangen.
- 11.5 Bei Arbeiten auf Montageplätzen des Bestellers sind die dort gültigen Anweisungen für Sicherheit, Unfallverhütung und Ordnung zu beachten, auf welche der Lieferant in geeigneter Weise aufmerksam gemacht wird.
- 11.6 Die Sicherheitsweisungen des Chefmonteurs und der aufsichtführenden Mitarbeiter des Bestellers sind genau einzuhalten.
- 11.7 Für Unfälle und Schäden, die durch Nichtbeachtung der erwähnten Vorschriften und Weisungen entstehen, übernimmt der Besteller keine Haftung.

Art. 12 Werksprüfungen und Abnahmen während der Erstellung der Lieferung

- 12.1 Der Besteller hat während der üblichen Arbeitszeit nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werkstätten des Lieferanten und dessen Unterakkordanten. Es sind ihm alle gewünschten Auskünfte und Einblicke in die Dokumente in Bezug auf den Stand der Arbeiten, der Qualität des verwendeten Materials, die Qualitäts-, Abnahme - und Schlussprüfungen, der Qualitätssicherung usw. zu geben, wobei die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten zu wahren sind.
- 12.2 Programme, Methoden, Durchführungsorte und Kostenträger für Werksprüfungen, Proben und Abnahmeversuche beim Hersteller und/oder am Bestimmungsort und Stelle sind im Vertrag/Pflichtenheft festgelegt. Über das Ergebnis allfälliger Werksprüfungen wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und vom Lieferanten zu unterzeichnen ist.
- 12.3 Der Besteller behält sich vor, einem Teil oder allen Prüfungen und Abnahmen beizuwohnen und/oder diese auf seine Kosten durch eine offizielle Prüfanstalt mit ihren eigenen Instrumenten oder durch unabhängige Dritte durchführen zu lassen.
- 12.4 Beanstandet der Besteller die Ergebnisse der Versuche, so gehen die Kosten einer Wiederholung bei unbegründeter Beanstandung zu Lasten des Bestellers. Bei begründeter Beanstandung, bei Versuchen auf Begehren des Lieferanten oder weil dieser eine vom Vertrag abweichende Leistung verbessern musste, trägt der Lieferant sämtliche Kosten des Bestellers und aller beteiligten Dritten für die Wiederholung.
- 12.5 Der Besteller ist berechtigt, die Verwendung von Werkstücken zu verweigern, wenn deren Prüfungen Abweichungen vom Vertrag oder von den Projektberechnungen zu Grunde liegenden Werten ergeben und die Verwendung der Werkstücke dem Besteller nicht zugemutet werden kann.
- 12.6 Für elektrische Anlagen: Die Anlagen (-teile, Geräte, Baugruppen, Komponenten) haben allen Anforderungen in mechanischer, elektrischer und gesetzlicher Hinsicht, die sich beim Einsatz in Netzen der elektrischen Versorgung mit grosser Kurzschlussleistung stellen, voll zu genügen. Sie sind entsprechend den elektrischen Beanspruchungen und EMV-konform auszuführen. Gestützt auf durch den Besteller übermittelte Informationen kennt der Lieferant die Netzverhältnisse sowie Betriebs- und Einbaubedin-

gungen des Bestellers und legt die Anlage und alle im Bestellumfang enthaltenen Geräte, Baugruppen und Komponenten optimal aus.

- 12.7 Die vorerwähnten Werksprüfungen und die Durchführung von Abnahmeversuchen befreien den Lieferanten nicht von der vollen Verantwortung für die Einhaltung der vertraglich übernommenen Zusicherungen und Verpflichtungen.

Art. 13 Montage, Inbetriebsetzung und Probetrieb

- 13.1 Sobald der Besteller den Lieferanten informiert, dass mit der Montage begonnen werden kann, hat der Lieferant die erforderliche Anzahl Montagefachkräfte und Hilfspersonal zu delegieren. Soweit vereinbart, sind die durch den Besteller abgestellten Fachkräfte dem Lieferanten zeitgleich zur Verfügung zu stellen.
- 13.2 Die Montage muss rationell und möglichst ohne Unterbruch durchgeführt und vom Lieferanten wirksam kontrolliert werden. Die Montagefachkräfte müssen mit dem Material und dessen Montage vertraut sein.
- 13.3 Nach abgeschlossener Montagearbeit erfolgt die Vor-Ort-Prüfung und anschliessend die Inbetriebnahme. Über das Ergebnis der Vor-Ort-Prüfung wird Protokoll erstellt, welches durch den Besteller und den Lieferanten zu unterzeichnen ist. Die Modalitäten eines allfällig vereinbarten Probetriebs richten sich nach dem Vertrag.
- 13.4 Der Lieferant holt für das von ihm zur Vertragserfüllung bezeichnete Personal, falls notwendig, vorgängig sämtliche gesetzlich erforderlichen Bewilligungen ein und kommt für alle sich daraus ergebenden Kosten auf. Alle Ausländer müssen am Tag ihrer Arbeitsaufnahme die für sie gültige Bewilligung dafür vorlegen, dass sie zum Arbeiten im Kanton der anfallenden Arbeiten berechtigt sind. Ausländer, die weder im Besitz einer schweizerischen Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) noch im Besitz des Ausländerausweises B mit Ganzjahresbewilligung für den betreffenden Kanton sind, benötigen vor Aufnahme der Arbeit eine Bewilligung der Fremdenpolizei dieses Kantons. Dies gilt ebenfalls für Grenzgänger. Sollte für den einzelnen Ausländer die Summe seiner Arbeitsaufenthalte in der Schweiz je Jahr eine Dauer von vier Monaten überschreiten, bedarf dies eines zusätzlichen Bewilligungsverfahrens.
- 13.5 Der Lieferant hat alle von ihm angestellten und entlöhnten, bei der Montage, der Inbetriebsetzung und beim Probetrieb tätigen Personen auf eigene Kosten gegen Unfall zu versichern.
- 13.6 Der Lieferant hat im Weiteren sicherzustellen und dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen, dass die am Bestimmungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Arbeitnehmerschutz, Versicherungen usw. sowie die gesamten vorgeschriebenen Abgaben von ihm ordnungsgemäss erbracht wurden.

Art. 14 Technische Unterlagen, Ausbildung

- 14.1 Sämtliche für die Montage, den Unterhalt und den Betrieb erforderlichen Betriebsvorschriften, Zeichnun-

gen und weiteren Unterlagen werden dem Besteller in zweifacher Ausführung in Papierform und elektronisch zugestellt. Der Umfang der Dokumentation soll es dem Personal des Bestellers ermöglichen, sämtliche Instandhaltungsarbeiten selbständig ausführen zu können. Alle Dokumente sind ausschliesslich in deutscher Sprache abzugeben.

- 14.2 Die technischen Unterlagen beider Parteien sind gegenseitig vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nicht unbefugt für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie bleiben geistiges Eigentum des Urhebers.
- 14.3 Art und Umfang der Dokumentation muss dem technischen Pflichtenheft entsprechen und richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Vertrages. Die Dokumente sind ein Teil der Lieferung und auf die vereinbarten Termine zu übergeben. Der Lieferant ist verpflichtet, die Unterlagen 25 Jahre aufzubewahren.
- 14.4 Der Lieferant instruiert das Personal des Bestellers für den sicheren Betrieb und für die Instandhaltung. Umfang der Instruktion und Ausbildung richtet sich nach dem Vertrag.
- 14.5 Der Lieferant hat als Spezialist den Besteller vor Vertragsabschluss auf besondere bekannte Gefahren in der Handhabung, Anwendung und Lagerung der Lieferung oder Teilen davon hinzuweisen. Er ist verantwortlich dafür, dass die entsprechenden Gefahrenhinweise am Vertragsgegenstand, in den Dokumentationen und der Schulung deutlich erkennbar dargestellt werden.

Art. 15 Gefahrtragung

Der Lieferant trägt die volle Gefahr für die gesamte Lieferung bis zur Abnahme. Ist im Vertrag eine zweite Abnahme vereinbart, trägt der Lieferant die volle Gefahr ebenfalls bis zur ersten Abnahme.

Art. 16 Abnahme

- 16.1 Die Erfüllung der behördlichen Vorschriften ist spätestens vor der Abnahme nachzuweisen.
- 16.2 Über die Abnahme sowie bei Bedarf weitere wichtige Vorgänge, Prüfungen, Entscheide etc. werden gemeinsam zu anerkennende und zu unterzeichnende Protokolle bzw. weitere Dokumente geführt und Schlussfolgerungen festgehalten. Mit der Unterzeichnung des Protokolls durch den Besteller und den Lieferanten erfolgt die Abnahme der Lieferung und der Übergang der Gefahrtragung.
- 16.3 Zeigen sich Mängel, so setzt der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Frist zu ihrer Behebung. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine nochmalige gemeinsame Prüfung. Sofern keine Mängel erkennbar sind, wird die Abnahme vollzogen und ein Protokoll erstellt, welches vom Besteller und vom Lieferanten unterzeichnet wird. Die mit der Wiederholung der Prüfung dem Besteller anfallenden Übergabekosten und Aufwendungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 16.4 Bei Uneinigkeit zwischen Besteller und Lieferant über die Qualität der Lieferung, dem Vorliegen von Mängeln

oder bezüglich Verantwortlichkeit für solche Mängel, ist das Ergebnis von Kontrollproben oder Untersuchungen durch einen gemeinsam zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen entscheidend. Die Kosten dieser Probleme gehen zu Lasten derjenigen Partei, welche sich mit ihrem Standpunkt im Unrecht befindet.

- 16.5 Das Protokoll über die Abnahme der Lieferung enthält auch das gültige Datum des Beginns der Rügefrist, wenn dieses nicht mit dem Datum der Abnahme übereinstimmt.
- 16.6 Kann aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, der Probebetrieb nicht innerhalb der im Vertrag vorgesehenen Frist ab Ende der Inbetriebnahme erfolgen, so geschieht die Abnahme in der Regel innerhalb eines Monats nach Abschluss der vor der eigentlichen Betriebsaufnahme (Probebetrieb) möglichen und notwendigen Schlussprüfungen, auf der Basis der bis dahin erstellten Protokolle.
- 16.7 Die Abnahme schränkt die vertraglichen Rechte des Bestellers, insbesondere bezüglich Konventionalstrafen, Mängelrügen und/oder Zurückweisung der Lieferung usw. nicht ein.

Art. 17 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Bestimmungs-ort gemäss Vertrag.

Art. 18 Allgemeine Zusicherungen

Der Lieferant haftet als Spezialist dafür, dass die Lieferung keine Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vereinbarten Leistungen und Spezifikationen der Bestellung sowie dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entspricht.

Art. 19 Ersatzmaterial

- 19.1 Der Lieferant verpflichtet sich, Anlageteile, die der normalen Abnutzung unterworfen sind, und diejenigen Teile, die bei einer Havarie erwartungsgemäss ausgewechselt werden müssen, in der Offerte zu deklarieren und während mindestens 15 Jahren innerhalb der marktüblichen Lieferfristen zu liefern.
- 19.2 Eine Produkteinstellung muss der Lieferant mittels Ankündigung und «Last Call» dem Besteller mindestens zwölf Monate vor der letzten ordentlichen Bestellmöglichkeit unaufgefordert mitteilen oder aber passende Ersatzteile über die gesamte Lebensdauer der angebotenen Anlage liefern können.

Art. 20 Gewährleistung und Rügefrist

- 20.1 Die Gewährleistung des Lieferanten beginnt mit dem Übergang der Gefahrtragung gemäss Art. 15.
- 20.2 Die Rügefrist dauert - falls nichts anderes vereinbart - 24 Monate ab Übergang der Gefahrtragung. Die Rügefrist verlängert sich um die Dauer, während der die Lieferung wegen Mängelbehebung für den Betrieb nicht zur Verfügung steht. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen beginnt die Gewährleistung für die Ersatzlieferung bzw. den Instand gestellten Teil neu zu laufen.
- 20.3 Der Lieferant haftet für alle während der Rügefrist gerügten Mängel. Von der Haftung ausgenommen sind

einzig Mängel, hinsichtlich derer das Werk (oder der Werkteil) als genehmigt gilt.

Art. 21 Zweite Abnahme

- 21.1 Bei Anlagen, bei welchen gemäss Pflichtenheft eine zweite, definitive Abnahme stattfindet, finden die gemeinsamen Kontrollen zur definitiven Abnahme drei Monate vor Ablauf der Rügefrist statt. Die Voraussetzungen für eine definitive Abnahme sind im Vertrag oder im technischen Pflichtenheft schriftlich aufgeführt. Sind diese erfüllt, erfolgt unmittelbar vor Ablauf der Rügefrist die definitive Abnahme.
- 21.2 Zeigen sich bei der definitiven Abnahme Mängel oder sind die Leistungen nicht vollständig erfüllt, so wird die definitive Abnahme des Werks aufgeschoben, bis alle Beanstandungen behoben sind. Die Rügefrist verlängert sich bis zur erfolgreichen definitiven Abnahme. Die zur Sicherung der Gewährleistung des Lieferanten gestellte Bankgarantie muss entsprechend verlängert werden.

Art. 22 Mängelrechte

- 22.1 Allfällige Mängel werden vom Besteller schriftlich gerügt. Binnen der Rügefrist erhobene Mängelrügen gelten in jedem Fall als rechtzeitig erhoben.
- 22.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Mängel, welche sich während der Rügefrist zeigen, auf eigene Rechnung innert angemessener Frist zu beseitigen. Dabei fallen die aus den Hin- und Rücktransporten entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten, sofern die Mängel nicht nachweisbar auf Fahrlässigkeit in der Bedienung oder auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.
- 22.3 Liegt bei Werkverträgen ein Fall der Gewährleistung vor, so verpflichtet sich der Lieferant, den Mangel innert einer vom Besteller angesetzten angemessenen Nachfrist auf seine Kosten zu beheben. Ist er damit in Verzug, so ist der Besteller berechtigt:
- entweder weiterhin auf der Nachbesserung zu beharren oder die Nachbesserung, statt durch den Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr auch durch einen Dritten ausführen zu lassen oder sie selbst vorzunehmen;
 - eine entsprechende Preisminderung vorzunehmen;
 - oder im Falle eines erheblichen Mangels die Annahme der Lieferung zu verweigern. In diesem Fall ist der Besteller von der Pflicht zur Leistung einer Vergütung befreit und bereits erbrachte Zahlungen sind zurückzuerstatten. Bei Lieferungen, die auf Grund und Boden des Bestellers errichtet sind und ihrer Natur nach nur mit unverhältnismässigen Nachteilen entfernt werden können, stehen dem Besteller die in lit. a) und b) erwähnten Mängelrechte zu. In allen Fällen bleibt Schadenersatz vorbehalten.
- 22.4 Werden im Vertrag weitere einzuhaltende Werte (zugesicherte Eigenschaften) vereinbart, so richten sich die Folgen deren Nichterfüllung nach den Bestimmungen des Vertrages.
- 22.5 Beanstandete Lieferungen oder Teile davon bleiben bis zur Mängelbehebung resp. bis zum Rücktritt vom

Vertrag zur Verfügung des Bestellers. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die mangelhafte Lieferung provisorisch weiterbetrieben werden.

- 22.6 Die zweite Abnahme gemäss vorangehendem Art. 21 erfolgt, sofern die Betriebstüchtigkeit der Lieferung als Ganzes nachgewiesen ist und nach mangelfreiem Ablauf der Rügefrist bzw. wenn allfällige erhebliche Mängel behoben worden sind. Über diese definitive Abnahme ist wiederum ein gemeinsames Protokoll zu erstellen, das vom Besteller und vom Lieferanten zu unterzeichnen ist. Die mit der zweiten Abnahme verbundene Genehmigung der Lieferung gilt nicht hinsichtlich jener Mängel, welche während der Rügefrist gerügt wurden und bis zur zweiten Abnahme noch nicht beseitigt sind, sowie für Teile, die sich erst bei der zweiten Abnahme als mangelhaft zeigen.

Art. 23 Rücktrittsrechte

Die Parteien können jederzeit bei Eintritt einer der nachfolgend aufgeführten Tatsachen vom Vertrag zurücktreten:

- a. grobe Vertragsverletzung der jeweils anderen Partei;
- b. Zahlungsunfähigkeit der jeweils anderen Partei (Konkurs oder sonstiges Insolvenzverfahren sowie Erklärung nach Art. 191 SchKG).

Art. 24 Preise

- 24.1 Die Preisangaben verstehen sich in CHF exkl. MwSt. In den Spezifikationen der Angebotsanfrage oder der Ausschreibung kann zusätzlich ein Angebot in EUR gewünscht werden. Die Preisangaben haben inklusive Skonto und aller Rabatte zu erfolgen. Sieht die Offertanfrage im Rahmen von Ausschreibungen nach öffentlichem Beschaffungsrecht ein Preisblatt vor, so ist dieses ausgefüllt zusammen mit der Offerte einzureichen.
- 24.2 Die Preise gelten - falls nichts anderes vereinbart - als Festpreise franko Bestimmungsort (DDP Incoterms 2020) und schliessen sämtliche materiellen und immateriellen Aufwendungen, Nebenkosten, Lieferungsspesen sowie Ablad ein. Vorbehalten bleibt 24.4.
- 24.3 Werden einzelne Leistungen nach Aufwand in Rechnung gestellt, so werden diese zu den gemäss Vertrag gültigen Montagesätzen in Rechnung gestellt. Solche Regiearbeiten sind monatlich aufgrund von vom Besteller visierten Stunden- und Materialrapporten abzurechnen.
- 24.4 Es werden nur aus Projektänderungen beziehungsweise aus vom Besteller nachträglich angebrachten Änderungswünschen entstehende Mehrkosten akzeptiert. Solche Änderungen sind mit dem Besteller vorher schriftlich zu vereinbaren. Ist eine vorgängige schriftliche Vereinbarung aus Zeitgründen nicht möglich, so sind die mündlich getroffenen Abreden innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen.

Art. 25 Preissicherstellung

- 25.1 Der Lieferant garantiert, dass die Preise für nachträglich bestelltes Ersatz- und Reservematerial nicht über

den der Bestellung zugrunde gelegten Preisansätzen unter Berücksichtigung der üblichen Gleitpreisformeln, liegen.

- 25.2 Die Gleitpreisformel mit Basis-Indexwerten und Quellenangabe ist der Offerte beizulegen.

Art. 26 Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

- 26.1 Die genauen Zahlungsmodalitäten werden im Vertrag festgelegt. Es gelten die nachstehenden Grundsätze.
- 26.2 Bei einem gesamten Vertragswert von weniger als CHF 100'000.00 wird keine Sicherstellung (Anzahlungsgarantie, Erfüllungsgarantie, Garantierückbehalt) geleistet.
- 26.3 Wird bei einem gesamten Vertragswert von mehr als CHF 100'000.00 eine Sicherstellung (Anzahlungsgarantie, Erfüllungsgarantie, Garantierückbehalt) vereinbart, so hat der Lieferant eine Sicherstellung in Höhe der vereinbarten Zahlung zu leisten.
- 26.4 Werden Teilzahlungen verabredet, so gelten folgende Zahlungsbedingungen - abweichende Regelungen im Vertrag vorbehalten:
1. Rate von 30 % der Auftragssumme nach Unterzeichnung des Vertrages.
 2. Rate von 30 % der Auftragssumme nach bestandener Werksprüfung.
 3. Rate von 30 % der Auftragssumme nach erfolgreicher Vor-Ort-Prüfung.
Falls die Vor-Ort-Prüfungen der Anlage aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert wird, erfolgt die Zahlung der 3. Rate spätestens 6 Monate nach Fälligkeit der 2. Rate.
 4. Rate 10 % der Auftragssumme sowie Differenz gemäss Gesamtrechnung (in welcher evtl. Pönalen, Zusatzkosten etc. berücksichtigt sind) nach provisorischer Abnahme der Lieferung.
- 26.5 Zahlungen erfolgen nur gegen Rechnungsstellung. Für jede angeforderte Zahlung muss eine separate Rechnung gestellt werden. Die Rechnungsstellung darf frühestens dann erfolgen, wenn die Leistung zur Erfüllung des zahlungsauslösenden Ereignisses vollständig erbracht worden ist. Der jeweiligen Rechnung ist das anerkannte Dokument zum Nachweis der Leistungserfüllung beizulegen (quittierter Lieferschein, gegengezeichnetes Protokoll, genehmigte Regierapporte usw.).
- 26.6 Die Rechnungen sind gekennzeichnet mit den Referenzangaben der Bestellung und/oder des Vertrages, Angabe der Rechnungsart (Anzahlungs-, Teil-, Schluss-, Regie-, Teuerungsrechnung o. ä.) sowie adressiert an den Besteller zu senden. Die MwSt ist auf den jeweiligen Rechnungen als separate Position als Betrag und Prozentsatz detailliert auszuweisen.
- 26.7 Die Zahlung erfolgt jeweils innerhalb von 30 Tagen rein netto. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Bestellers.
- 26.8 Massgebender Zeitpunkt für das Berechnen der Zahlungsfristen ist der Eingang der korrekten Rechnung beim Besteller.

Art. 27 Sicherstellungen

27.1 Der Lieferant leistet nachfolgend aufgeführte unverzinsliche Sicherstellungen in Form einer dem Besteller genehmen Bank- oder Versicherungsgarantie einer erstklassigen Schweizer Bank- oder Versicherung, ausgestellt zugunsten des Bestellers, zahlbar auf erstes Verlangen und ohne Einrede und gültig mindestens drei Monate über den vertraglich vorgesehenen Rückgabetermin hinaus. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Erweist sich eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer als notwendig (z.B. bei Verzügen, verspäteten Abnahmen, Verlängerung der Rügefrist o.ä.), ist diese Verlängerung vom Lieferanten beim Garanten rechtzeitig zu veranlassen. Aus redaktioneller Sicht kann der bei der ausstellenden Bank verwendete Standard-Text eingesetzt werden, sofern er sachlich mit dem durch den Besteller definierten Text übereinstimmt und vom Besteller akzeptiert wird.

Es werden **keine** Konzerngarantien akzeptiert.

Der Besteller kann die folgenden Garantiearten einverlangen:

- a. Anzahlungsgarantie
Die Anzahlungsgarantie dient zur Sicherstellung des Anzahlungsbetrages. Sie ist in der Höhe des Anzahlungsbetrages mit einer Gültigkeit bis drei Monate über den Zeitpunkt der Lieferung am Bestimmungsort hinaus auszustellen.
- b. Erfüllungsgarantie
Die Erfüllungsgarantie dient zur Sicherstellung der Vertragserfüllung durch den Lieferanten sowie von allfälligen Forderungen des Bestellers (z. B. vom Lieferanten zu leistende Zahlungen/Rückzahlungen oder Konventionalstrafen). Sie ist in der vertraglich vereinbarten Höhe (mind. 10 % des gesamten Vertragswertes) und mit einer Gültigkeit bis drei Monate über den Zeitpunkt der provisorischen Abnahme hinaus auszustellen und mit Unterzeichnung des Vertrages zu übergeben. Die Rückgabe erfolgt ganz oder teilweise nach gegenseitiger Unterzeichnung des Protokolls der provisorischen Abnahme und Übergabe und wenn allfällige Forderungen des Bestellers aus dem Vertrag (z.B. Konventionalstrafen, Rückforderungen, Regress usw.) von diesem beglichen worden sind (Abzug).
- c. Zahlungsrückbehalt
Der Zahlungsrückbehalt dient als Sicherstellung der Leistungen des Lieferanten aus den Gewährleistungsbestimmungen. Er ist in der Höhe von 10 % des endgültigen (abgerechneten) Vertragswertes und mit einer Gültigkeit bis zum Ablauf der Garantiefrist + drei Monate auszustellen und vor der Bezahlung der letzten Rate resp. bei Forderung des Zahlungsrückbehalts zu übergeben. Die Rückgabe des Zahlungsrückbehalts erfolgt nach Ablauf der Garantiedauer, wenn sich an der Lieferung keine Mängel gezeigt haben, oder der Lieferant seine Gewährleistungspflichten vollständig erfüllt hat.

Art. 28 Haftung

- 28.1 Der Lieferant haftet für von ihm zu vertretenden Personenschaden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und für von ihm zu vertretende Sachschäden sowie aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung für einen Betrag von CHF 10'000'000.00 soweit im Vertrag nicht eine andere Haftungsgrenze vereinbart wird.
- 28.2 Eine weitergehende Haftung des Lieferanten – gleich aus welchem Rechtsgrund – wie insbesondere die Haftung für Vermögensschäden sowie die Haftung für entgangenen Gewinn, den Verlust von Informationen und Daten, für Produktionsausfall, für die Ersatzbeschaffung von elektrischer Energie, für nukleare Schäden und/oder Ansprüche Dritter sowie für alle indirekten und Folgeschäden ist ausgeschlossen, sofern nicht wegen rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

Art. 29 Versicherung

- 29.1 Versicherungen sind vom Lieferanten auf dessen Kosten abzuschliessen. Auf Verlangen des Bestellers übergibt der Lieferant dem Besteller das entsprechende Versicherungszertifikat in Kopie.
- 29.2 Durch den Lieferanten ist eine Transportversicherung (inklusive Abladung am im Vertrag oder im Pflichtenheft definierten Abladeort) abzuschliessen.
- 29.3 Die Montageversicherung wird durch den Lieferanten abgeschlossen.
- 29.4 Der Lieferant verfügt während der Dauer der Vertragserfüllung und bis zum Ende der Rügefrist gemäss Art. 20.2 über eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 10'000'000.00 pro Schadenereignis für Sach- und Personenschäden.

Art. 30 Patentverletzungen

- 30.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung Patent- oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Ausgenommen sind vom Besteller in Auftrag gegebene Eigenkonstruktionen.
- 30.2 Der Lieferant verpflichtet sich dem Besteller das Recht zur Benutzung der geschützten Gegenstände einzuräumen oder gleichwertigen Ersatz der durch Rechte Dritter belasteten Gegenstände zu verschaffen.

Art. 31 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 31.1 Der Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) sowie die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts werden ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.

31.2 Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Gerichtsstand:

- a. für Klagen des Bestellers: der Sitz des Bestellers oder der Sitz des Lieferanten;
- b. für Klagen des Lieferanten: der Sitz des Bestellers.

Anhang

Spezielle Bestimmungen für Leistungen im Kernkraftwerk Mühleberg (KKM)

1 Montagearbeiten im Kernkraftwerk Mühleberg

- 1.1 Der Lieferant ist für das rechtzeitige und gültige Vorliegen sämtlicher erforderlicher Bewilligungen seiner eingesetzten Mitarbeiter verantwortlich. Die Art. 13.4 bis 13.6 der AEB gelten ebenfalls.
- 1.2 Falls sich der Einsatz für das vom Lieferanten eingesetzte Personal im Kontrollbereich des Kraftwerkes befindet und damit der StSV untersteht, so hat der Lieferant sich an das Vorgehen gemäss «Ergänzende gesetzliche und organisatorische Bedingungen zu den AEB des KKM» zu halten.
- 1.3 Bei Arbeiten im Kernkraftwerk sind die dort gültigen Anweisungen für Ordnung und Sicherheit zu beachten.
- 1.4 Die Anmeldeformulare für Fremdpersonal sind dem zuständigen Sachbearbeiter des Kernkraftwerkes Mühleberg rechtzeitig und vollständig ausgefüllt auszuhändigen.
- 1.5 Das Arbeitsantrags- und Absicherungsverfahren ist gemäss Vorschrift des Kernkraftwerkes durchzuführen.
- 1.6 Das Kernkraftwerk Mühleberg verlangt für erstmals im Kernkraftwerk zum Einsatz vorgesehene Personen eine Vertrauensbestätigung bzw. einen Unbedenklichkeitsnachweis. Der Lieferant hat darzulegen, aufgrund welcher Kriterien oder Überprüfungen er für sein Personal das Vertrauen aussprechen kann.
- 1.7 Das Kernkraftwerk Mühleberg hat jederzeit das Recht, ohne Angabe von Gründen, Personal vom Areal wegzuweisen bzw. dessen Zutritt zu verweigern. Die Ausübung dieses Rechtes, löst beim Lieferanten keinerlei Ansprüche aus, insbesondere nicht auf Schadensersatz, Mehrpreise oder Terminverlängerungen.

2 Leistungen des Kernkraftwerkes Mühleberg

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gemäss diesem Anhang werden durch den Besteller erbracht:

- 2.1 Wo Lieferungen und Installationen einem behördlichen Genehmigungsverfahren unterstehen, erfolgt der Verkehr mit den Behörden durch das Kernkraftwerk. Falls durch fehlende Freigaben von Behördenseite dem Lieferanten Mehrkosten entstehen, so hat dieser umgehend das Kernkraftwerk zu benachrichtigen.

- 2.2 Beschaffung der Genehmigung für Überzeitarbeit und der zusätzlichen Nacht- und Sonntagsarbeiten.
- 2.3 Das Freischalten von Aggregaten und Systemen erfolgt durch das Kernkraftwerk.
- 2.4 Ablad aller Neuteile sowie Transporte zwischen Standorten innerhalb des Areals sind Sache des Kernkraftwerkes.
- 2.5 Die Durchführung aller erforderlichen Strahlenschutzmassnahmen inkl. Strahlenschutzbelehrung für das gesamte eingesetzte Personal gemäss dem für das KKM gültigen Strahlenschutzreglement, erfolgt durch den Strahlenschutz des Kernkraftwerkes.
- 2.6 Das Kernkraftwerk stellt folgende Einrichtungen resp. Ausrüstungen kostenlos zur Verfügung:
 - Gelände für Baustelleneinrichtungen
 - Wasser- und Abwasserversorgungs- bzw. Entsorgungseinrichtungen
 - Stromversorgung für Container
 - Erste-Hilfe- und Sanitätsmaterial ab bestehenden Einrichtungen
 - Hebezeuge inklusive deren Bedienung
 - Mittel für den Brandschutz in den Gebäuden der Anlage und auf dem Areal
 - Strahlenschutzmaterial wie z.B. Monitore im Kontrollbereichseingang, Dosimeterausrüstungen, Schutzkleidung inklusive Reinigung, Sicherheitsschuhe, Helme, Abdeckmaterialien usw.
 - Baustellenbewachung
 - Ausweissystem
 - Personalrestaurant

Anhang

Nachhaltigkeitsstandards der BKW für Lieferanten

Einleitung

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen der Nachhaltigkeitsstandards gelten für alle vertraglich vereinbarten Tätigkeiten, Erzeugnisse und Dienstleistungen. Bei Tätigkeiten in Verbindung mit Anlagen gelten die Bestimmungen für sämtliche Phasen der betroffenen Anlage, von der Planung und der Realisierung über den Betrieb bis zum Rück- oder Umbau.

1 Soziale und wirtschaftliche Grundsätze

- 1.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Menschenrechte im eigenen Einflussbereich einzuhalten und sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig zu machen.
- 1.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Gesetze der jeweilig anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten, insbesondere diejenigen Gesetze bezüglich Wettbewerb, Korruption, Schwarzarbeit und Umwelt.
- 1.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich zu fairem Wettbewerb und lehnt unlautere Wettbewerbspraktiken wie zum Beispiel Preis- oder Konditionenabsprachen, Marktaufteilungen oder abgestimmte Verhaltensweisen mit Wettbewerbern ab.
- 1.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge und bei deren Fehlen die orts- und berufsüblichen Vorschriften einzuhalten.
- 1.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich, seine Aktivitäten den nach jeweiligem Landesrecht geltenden Steuervorschriften auszuüben und die zur Zahlung fälligen Steuern (in der Schweiz: z.B. kantonale und kommunale Steuern, direkte Bundessteuer, Mehrwertsteuer) fristgerecht zu entrichten.
- 1.6 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die nach jeweiligem Landesrecht geltenden und zur Zahlung fälligen Sozialversicherungsbeiträge (in der Schweiz: z.B. AHV, IV, EO, FAK, ALV, BVG und UVG) einschliesslich der vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmeranteile fristgerecht zu entrichten.
- 1.7 Ist der LIEFERANT eine juristische Person, so nimmt er als selbstständiges Unternehmen die notwendigen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Ist er keine juristische Person, so muss er nachweisen, dass er als selbstständig Erwerbstätiger einer Ausgleichskasse angeschlossen ist.
- 1.8 Der AUFTRAGGEBER schuldet keine Sozialleistungen (AHV, IV, ALV usw.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod, wie auch keine Leistungen der beruflichen Vorsorge. Für den Fall, dass die Sozialversicherungsbehörden die selbstständige Erwerbstätigkeit des LIEFERANTEN nicht anerkennen, kann der AUFTRAGGEBER allfällige Arbeitgeberbeiträge zurückfordern oder mit dem Honorar verrechnen.

- 1.9 Der LIEFERANT verpflichtet sich, den Schutz des geistigen Eigentums Dritter zu beachten.
- 1.10 Der LIEFERANT verpflichtet sich, regelmässig Informationen in sachdienlicher Weise über seine Geschäftstätigkeit und -ergebnisse, über soziale und umweltrelevante Fragen sowie über absehbare Risiken offen zu legen.
- 1.11 Der LIEFERANT erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Abschnitt 1 zu verpflichten.

2 Grundsätze zu Mitarbeitenden

- 2.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden ungeachtet von Geschlecht, Nationalität, sexueller Identität, Konfession, Herkunft, Hautfarbe oder ihrer sonstigen persönlichen Merkmale zu fördern.
- 2.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, in Übereinkunft mit den ILO Konventionen 138 & 182 keine Arbeitenden gegen ihren Willen zu beschäftigen und keine Arbeitenden einzustellen, die nicht ein entsprechendes Mindestalter vorweisen können.
- 2.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Versammlungsfreiheit seiner Mitarbeitenden anzuerkennen und mindestens die anwendbaren Vorschriften der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen einzuhalten. In jedem Fall einzuhalten sind die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UNO-Pakte I & II).
- 2.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeitenden durch Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte und Sicherheitsvorkehrungen sowie durch entsprechende Ausbildung und regelmässige Trainings sicherzustellen.
- 2.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich dazu, dass seine Mitarbeitenden angemessen entlohnt werden und den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn sowie die für die Region geltenden Sozialleistungen und weitere Unterstützungsbeiträge erhalten und gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit.
- 2.6 Der LIEFERANT mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz verpflichtet sich, die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen (die wöchentliche Höchstarbeitszeit, die Ruhezeiten und Pausen) einzuhalten. Als Arbeitsschutzbestimmungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge, wo solche fehlen, gelten die orts- oder berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der LIEFERANT mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung gelten.
- 2.7 Entsendet der LIEFERANT Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistungen auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999 einzuhalten.
- 2.8 Der LIEFERANT erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Abschnitt 2 zu verpflichten.

3 Umweltgrundsätze

- 3.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, schädliche oder lästige Einwirkungen auf Lebewesen und deren Lebensräume zu vermeiden, sofern dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Gemäss Vorsorgeprinzip sind dazu Massnahmen zu planen, welche weitgehend mögliche negative Auswirkungen bereits am Entstehungsort verhindern. Falls negative Auswirkungen nicht verhindert werden können, sind chemisch und/oder physikalisch veränderte Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft) grundsätzlich und nach neustem Stand der Technik von unveränderten zu trennen, getrennt zu halten (Vermischungsverbot) und umweltgerecht zu behandeln.
- 3.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich zum sparsamen Ressourcenverbrauch (u.a. von Wasser und Energie) und zur Minimierung von Emissionen und Abfallproduktion sowie zur Überwachung und kontinuierlichen Verbesserung in dieser Hinsicht.
- 3.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die jeweils vor Ort (z.B. Produktionsort, Installationsort, Erfüllungsort etc.) geltende Umweltgesetzgebung einzuhalten. Falls in Rechtsvorschriften nicht näher präzisiert, sind Grenzwerte absolute Werte und jederzeit (nicht im Durchschnitt) einzuhalten. Lässt der neuste Stand der Technik eine über die Mindestvorgaben des Gesetzes hinausgehende Behandlung zu, ist diese zu bevorzugen. Kommt der LIEFERANT bei rechtswidrigen Zuständen trotz Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, den ordnungsgemässen Zustand auf Risiko und Kosten des LIEFERANTEN wiederherzustellen respektive wiederherstellen zu lassen.
- 3.4 Der LIEFERANT bestätigt, dass die jeweils geltende Umweltgesetzgebung den betroffenen Mitarbeitenden bekannt ist und eingehalten wird. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Mitarbeitenden in dieser Hinsicht mittels Sensibilisierung, Ausbildung und regelmässigen Trainings zu instruieren.
- 3.5 Der LIEFERANT erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Abschnitt 3 zu verpflichten.

4 Umweltkriterien

- 4.1 Materialien, Roh- und Hilfsstoffe
Der LIEFERANT verwendet nur Materialien, Roh- und Hilfsstoffe, die
- stets den neuesten Erkenntnissen in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und die Umweltverträglichkeit entsprechen, und
 - hinsichtlich des späteren Abbruchs bzw. Rückbaus und ihrer späteren Entsorgung ökologisch und gesundheitlich unproblematisch sind, und
 - fachgerecht zurückgebaut sowie möglichst wiederverwertet oder dem Recycling zugeführt werden können.
- Müssen aus technischen und wirtschaftlichen Gründen trotzdem ökologisch problematische Materialien verwendet werden, so sind diese durch den LIEFERANTEN bei Angebotsstellung zu deklarieren.
- 4.2 Wasserkreislaufwirtschaft und erneuerbare Energieträger
Der LIEFERANT verpflichtet sich, sobald dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, für die Deckung seines eigenen Wasser- bzw. Energiebedarfs die Wiederverwendung von ggf. aufbereitetem Abwasser bzw. erneuerbare Energieträger vorzuziehen.
- 4.3 Gewässerschutz und Abwasser
Die Richtlinien zum Gewässerschutz sind während der Ausführung des Projektes einzuhalten. Der LIEFERANT verpflichtet sich zur ordnungsgemässen Ableitung von Abwasser auf eigene Kosten und bei zulässiger Rückgabe in ein Gewässer, zur geringstmöglichen chemischen und physikalischen Veränderung in Bezug auf Umweltverträglichkeit und Schutz der menschlichen Gesundheit. Er verpflichtet sich ebenfalls zur vorschriftsgemässen Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.
- 4.4 Luftreinhaltung, Abluft und Geruch
Der LIEFERANT verpflichtet sich, nur Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen (inkl. Feuerungs-, Wärme-Kraft-Kopplungs- und Notstromanlagen) einzusetzen, welche nach Möglichkeit dem neusten Stand der Technik in Bezug auf Luftreinhaltung, Abluft und Geruch erfüllen. Des Weiteren erklärt er sich bereit, Transporte und Transportrouten aus Umweltsicht zu optimieren.
- 4.5 Bodenverunreinigungen und Altlasten
Der LIEFERANT verpflichtet sich, Bodenverunreinigungen vorzubeugen, indem er die Verwendung von nicht bzw. schlecht abbaubaren und persistenten Stoffen (z.B. in Schutzbehandlungen, Treib- und Brennstoffen, Mineralölprodukten, Lösungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, usw.) wenn immer möglich vermeidet und auf alle Fälle den Eintrag von Fremdstoffen, künstlichen Ablagerungen oder anderen Verschmutzungen in den Boden durch Vorbeugemassnahmen verhindert.
- 4.6 Abfall
Der LIEFERANT verpflichtet sich, auf eigene Kosten, rechtskonform und unter Einhaltung der Auflagen der Bewilligungen und des AUFTRAGGEBERS, die Räumung, Sortierung, Lagerung, Rücknahme und Entsorgung jeglicher Abfälle, Gebinde, Behälter, Verpackungen etc. zu organisieren und sicherzustellen.
- 4.7 Nichtionisierende Strahlung
Der LIEFERANT verpflichtet sich, Strahlungen, welche die Umwelt oder menschliche Gesundheit beeinträchtigen, durch geeignete Vorrichtungen möglichst gering zu halten.
- 4.8 Lärmimmissionen
Der LIEFERANT ist verpflichtet, jeglichen Lärm, welcher im Rahmen seiner auftragsbezogenen Tätigkeiten entsteht, auf das technisch mögliche Minimum zu beschränken. Sämtliche Arbeits-, Hygiene- und Lärmschutzvorschriften sind strikte einzuhalten.
- 4.9 Ökosysteme und schützenswerte Lebensräume
Der LIEFERANT verpflichtet sich, Beeinträchtigungen, welche er beeinflussen kann, möglichst gering zu halten, und geeignete Begleitmassnahmen zu treffen, wenn nach Stand der Umweltwissenschaft Ökosys-

teme und schützenswerte Lebensräume sowie deren ökologisch wertvollen und schützenswerten Elemente möglicherweise gefährdet sind. Geschützte Tierarten sind ggf. umzusiedeln. Rodungen, Bodenversiegelungen, Freilegung von Wurzelwerk sowie Einrichtungen und Ableitungen innerhalb der Waldlinie sind möglichst zu vermeiden.

4.10 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die erforderliche Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr sicherzustellen, um bei Ereignissen Umweltbelastungen und Schäden für Personen und Sachen möglichst gering zu halten.

4.11 Transport und Lagerung von Gefahrstoffen und -gütern

Bei der Lagerung und beim Transport von Gefahrstoffen und -gütern verpflichtet sich der LIEFERANT selbst die gesetzlich festgelegten Grenzwerte und die Bestimmungen über die Lagerung und über den Transport von Gefahrgütern einzuhalten, Vorkehrungen zur Bewältigung von Unfällen zu treffen, unterbeauftragte Transportunternehmen entsprechend zu verpflichten und die Überprüfung der Einhaltung durch Gefahrgutbeauftragte des AUFTRAGGEBERS zuzulassen. Des Weiteren verpflichtet er sich, sämtliche Mitarbeitenden im sicheren Umgang mit gefährlichen und schädlichen Stoffen zu schulen.